



**AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG**  
Präsidialabteilung II

Zahl: Präs.Abt. II - 276/160

A-6010 Innsbruck, am 14. Feber 1990  
Landhaus  
Tel. 0512/508 Klappe 157  
DVR: 0059463  
Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

11/SN-279/ME 1 von 17

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftl. Angelegenheiten

Stubenring 1  
1011 W i e n

Betrifft	GESETZENTWÜRFE
Z	GE 9 90
Datum:	20. FEB. 1990
Verteilt:	21.2.90 Au

Betreff: Entwürfe eines Preisgesetzes 1990,  
eines Energie-Preisgesetzes und eines  
Preisauszeichnungsgesetzes;  
Stellungnahme *St. Wurmsberger*

Zu GZ 36.343/50-III/7/89 vom 4. Jänner 1990

Die Tiroler Landesregierung nimmt auf Grund ihres Beschlusses vom 13. Februar 1990 zu den übersandten Entwürfen eines Preisgesetzes 1990, eines Energie-Preisgesetzes und eines Preisauszeichnungsgesetzes wie folgt Stellung:

A. Zum Preisgesetz 1990

I. Allgemeines

1. Die grundsätzlichen Bedenken gegen die (Sonder-)Verfassungsbestimmung, die bereits in früheren Stellungnahmen zum Preisgesetz (vgl. Schreiben vom 16. März 1988, Präs.Abt. II - 276/141) und zu anderen sogenannten Wirtschaftslenkungsgesetzen vorgebracht wurden, bleiben trotz der im Entwurf vorgesehenen geänderten Konzeption weiterhin aufrecht. Es wird daher neuerlich dringend gebeten, zur Beendigung der Kompetenzproblematik mit den Ländern endlich in Verhandlungen zu treten. Gerade im Zusammenhang mit der

Prüfung der Auswirkungen der Europäischen Integration auf die Länder - bekanntlich hätte eine EG-Mitgliedschaft Einschränkungen der Rechte des Bundes und der Länder zur Folge - muß immer wieder die geringe Wirtschaftskompetenz der Länder nicht zuletzt auf Grund der (Sonder-)Verfassungsbestimmungen in den Wirtschaftslenkungsgesetzen festgestellt werden. Dabei ist zu bemerken, daß eine EG-Mitgliedschaft keinen zwangsläufigen Abbau des bundesstaatlichen Prinzips bedeutet (vgl. etwa Beutler/Bieber/Pipkorn/Streil, Die Europäische Gemeinschaft - Rechtsordnung und Politik -, 3. Aufl., 1987, S. 79). Bei Wirtschaftskompetenzen wäre nicht einmal mehr das Argument einer notwendigen einheitlichen Vorgangsweise stichhaltig, weil etwa durch EG-Richtlinien ohnehin eine Vorgabe besteht, die durch die Umsetzung der einzelnen Länder eine aufeinander abgestimmte Rechtslage erwarten lassen. Lenkungsmaßnahmen der Wirtschaft können sich auch in einer sozialen Marktwirtschaft als notwendig erweisen. Es wird aber in Frage gestellt, ob solche nur im Einvernehmen zwischen Bundeszentralstellen und Interessenvertretungen zu treffen sind. Vielmehr wird eine verfassungsrechtliche Absicherung auch Gegenstand einer Auseinandersetzung mit den Ländern sein müssen. Aber auch aus Gründen der Rechtsübersicht ist eine Vermeidung von Sonderkompetenzen anzustreben.

Die Kompetenz zur Erlassung des im Entwurf vorliegenden Preisgesetzes 1990 - Preisregelungen, deren Hauptanliegen eine Stabilisierung des Preisniveaus und eine Marktübersicht ist, haben ebenfalls wirtschaftslenkenden Charakter - soll nunmehr unbefristet in die Zuständigkeit des Bundes fallen (Art. I). Allerdings sieht dieses Gesetz eine Ermächtigung zur behördlichen Preisregelung im wesentlichen nur noch für den Fall einer Versorgungsstörung bei dem betreffenden Sachgut oder der betreffenden Leistung vor. Unter dieser Versorgungsstörung ist aber offensichtlich (vgl. § 15 Abs. 6) ein weiterer Begriff zu verstehen als er etwa unter Art. 10 Abs. 1 Z. 15 B-VG subsumierbar wäre; eine gesonderte Verfassungsbestimmung wäre ja sonst gar nicht erforderlich.

Aus der im Entwurf vorgesehenen Verfassungsbestimmung folgt jedenfalls, daß den Ländern hinsichtlich der Bestimmung von Preisen für Sachgüter und Leistungen, soweit nicht andere Bundesgesetze eine Vollziehung durch die Länder vorsehen, keine Kompetenz zukommt (s. Erläuterungen S. 11).

2. Grundsätzlich wird nicht in Abrede gestellt, daß neu zu erlassende Preisvorschriften möglichst EG-konform gestaltet werden sollen. In den Erläuterungen (S. 6) wird darauf hingewiesen, daß trotz der grundsätzlichen Zulässigkeit eine nationale Preisfestsetzung jedoch nur in einem sehr eingeschränkten Umfang mit dem EWG-Vertrag und den auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsvorschriften vereinbar sein wird. Diese Bedenken sind zutreffend (vgl. Beutler/Bieber/Pipkorn/Streil, a.a.O., S. 287 f.). Nach diesen Autoren (vgl. a.a.O., S. 288) ist es sachgemäßer, statt die konkreten Auswirkungen der Preisgesetzgebung auf die Einfuhren zu untersuchen, in Anwendung der Cassis de Dijon-Formel zu prüfen, ob sie zur Verfolgung im allgemeinen Interesse liegender Ziele notwendig ist, zu denen die Wahrung der Preisstabilität zweifellos gehört, und so einen Ausgleich zwischen den Anforderungen des freien Warenverkehrs und dem Anliegen der Mitgliedstaaten, auf dem noch nicht vergemeinschafteten Gebiet der Sozial- und Wirtschaftspolitik weiterhin durch preisliche Maßnahmen tätig zu sein, herbeizuführen.

Vielleicht könnten unter Beachtung dieser Gesichtspunkte folgende Gedankengänge in die Preisregelungsvorschriften einbezogen werden: Stabile Preise und geringe Inflationsraten sind wesentliche Voraussetzungen für eine gesunde Volkswirtschaft. Ob es daher ausreicht, die Sicherung der Preisdisziplin nur auf Krisenzeiten zu beschränken, ist nicht unbestritten. Gewisse gesetzliche Mindestmöglichkeiten zu Preisregelungen könnten sich auch außerhalb von Versorgungskrisen als zweckmäßig erweisen. Eine gewisse Überwachungsmöglichkeit etwa bei Großereignissen oder Situationen wie Blockaden könnte vielleicht extreme Auswüchse der Preistreiberei verhindern. In den Erläuterungen (S. 16) wurde richtig darauf hingewiesen, daß der Straftatbestand der erheblichen Überschreitung des

"ortsüblichen Preises" schon bisher äußerst problematisch war, weil wegen des relativ komplizierten Straftatbestandes und der dazu ergangenen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eine Bestrafung nur in einem geringen Prozentsatz der eingeleiteten Strafverfahren möglich war. Aus Gründen des Konsumentenschutzes ist aber eine ersatzlose Streichung der "ortsüblichen Preise" nicht unproblematisch. Vielleicht könnte eine brauchbarere Begriffsumschreibung gefunden werden.

Durch § 14 Abs. 1 und 3 und die Strafbestimmung nach § 15 des geltenden Preisgesetzes konnten in der Verwaltungspraxis doch Preisspitzen abgebaut und Tendenzen auf Preissteigerungen unterbunden werden. Durch den Wegfall jeglicher Eingriffsmöglichkeiten für Preisgestaltungen konnte auf Grund der in Österreich unzukömmlichen Wettbewerbsverhältnisse ein Preisauftrieb entstehen, der hohe Inflationsraten mit sich bringen könnte. Es ist keine Frage, daß in einer freien Wirtschaft Preisregelungen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß erfolgen sollen. Eine soziale Marktwirtschaft (vgl. Art. 7 Abs. 3 der Tiroler Landesordnung 1989) bedeutet aber eine Ausrichtung der Wirtschaft auf das Gemeinwohl der gesamten Bevölkerung. Das wird auch manchmal staatliche Eingriffe in die Preisregelung - die ja auch nach dem EG-Recht nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist - erforderlich machen.

Ob das im Entwurf vorliegende Gesetz seiner Intention als "Krisengesetz" gerecht wird, ist nicht unumstritten. Bis auf Grund der hier vorgesehenen Verfahrensschritte Preisregelungsmaßnahmen wirklich greifen, könnte schon auf Grund der Gerüchte über eine mögliche amtliche Preisbestimmung ein Galoppieren der Preise beginnen. Ohne die Möglichkeit, sofortige Preisstops zu verfügen, können krisenhafte Situationen kaum mehr in den Griff bekommen werden.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Art. II

### Zu § 2:

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß auf Grund des umständlichen Verfahrens das im Entwurf vorliegende Gesetz zu einer raschen Krisenbewältigung kaum geeignet ist. Es muß vor allem die Möglichkeit bestehen, zu Beginn des Preisbestimmungsverfahrens einen Preisstop zu verhängen.

### Zu § 3:

Diese Vorschrift entspricht dem § 3 des geltenden Preisgesetzes und hat sich in der Praxis wegen des Nichtzustandekommens einer übereinstimmenden Willensbildung der Sozialpartner als wirkungslos erwiesen. Auch ist diese Bestimmung verfassungswidrig (vgl. Erkenntnis des VfGH vom 3. Oktober 1989, G 55/89, V 19/89; VfSlg. 6495/1971), weil der Bundesminister an die Mitteilung der hier angeführten Sozialpartner gebunden ist. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht, dürfte keine Entscheidung getroffen werden. Eine solche Bindung eines obersten Vollzugsorgans ist verfassungsrechtlich unzulässig.

### Zu § 12:

Auf die Bedenken einer völligen Beseitigung des "ortsüblichen Preises" wurde bereits hingewiesen. Die in den Erläuterungen (S. 16) angesprochene "kartellierende Wirkung" dürfte nur am Rande zutreffen, weil in Österreich der Preiswettbewerb häufig durch andere wettbewerbshindernde Maßnahmen wie Preisabsprachen, Preisbindungen der zweiten Hand, "unverbindliche Preisempfehlungen" behindert wird; übrigens hat sich Österreich zu einem "Hochpreisland" entwickelt. Da nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. Erkenntnis vom 6.10.1989, 89/17/0047) ein Preisvergleich zwischen Inlands- und Importwaren ohnedies ausgeschlossen ist, besteht die Gefahr einer Diskriminierung von Importwaren nicht. Insofern könnte ein Verbot der Überschreitung des "ortsüblichen Preises" - entgegen der Bedenken in den Erläuterungen (S. 17) - auch EG-konform gestaltet werden.

Nicht unproblematisch ist der Entfall von Preisgestaltungsmöglichkeiten auf dem Gebiet des Apotheken- und Arzneimittelwesens (§ 8 Abs. 1 Preisgesetz). Wie aus einer Untersuchung des WIFO hervorgeht, sind in Österreich schon jetzt Arzneimittel durchschnittlich um 45 v.H. teurer als in der Bundesrepublik Deutschland. Die Erfahrung zeigt, daß in Österreich die Aufhebung von Preisregelungen nie zu Preissenkungen, sondern zu Verteuerungen geführt hat (vgl. Treibstoffpreise, Kfz-Versicherungsprämien, Fleisch- und Wurstpreise in Wien). Es ist daher zu erwarten, daß Arzneimittel in Österreich noch teurer werden könnten. Die Bedeutung dieser Warengruppe für die Bevölkerung darf nicht übersehen werden. Ebenso wird eine Belastung für die Versicherungsträger eintreten. Die Preisfreigabe auf dem Gebiet des Apotheken- und Arzneimittelwesens erfährt weder im Gesetzentwurf noch in den Erläuterungen irgend eine Erwähnung.

Nach Abs. 2 ist der unzulässige Mehrbetrag ganz oder teilweise für verfallen zu erklären. Diese Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 15 Abs. 2 des Preisgesetzes. Diese Bestimmungen gehen offensichtlich davon aus, daß nicht der ganze Mehrbetrag für verfallen erklärt werden muß, sondern sich dies auch nur auf einen Teil beziehen kann. Dies sollte vielleicht in den Erläuterungen klargestellt werden. Es wäre aber auch zu überlegen zu bestimmen, daß der ganze Mehrbetrag als verfallen zu erklären ist.

## B. Zum Energie-Preisgesetz

### I. Allgemeines

Nach den Erläuterungen (S. 2 und 3) stützt sich die Kompetenz des Bundes zur Erlassung der im Art. II des Gesetzentwurfes vorgesehenen Regelung und zur teilweisen Vollziehung derselben, soweit sie nicht bereits auf Grund des Art. 10 B-VG gegeben ist, auf Art. I des vorliegenden Gesetzentwurfes. Diese Kompetenzbestimmung ist dem Kompetenztyp des Art. 11 B-VG nachgebildet. Zuvor wird ausgeführt (S. 1), daß schließlich entsprechend einer wiederholten Forderung der Länder nach Einschränkung der Sonderkompetenz des Bundes auf dem Gebiet des Preisrechtes zur behördlichen Preisbestimmung grundsätzlich die Länder zuständig seien.

Was den Anschein eines Entgegenkommens des Bundes gegenüber der Länder erweckt, ist in Wahrheit das Ergebnis einer falschen Zuständigkeitsauslegung. Auch im Vorblatt wird noch auf die Notwendigkeit einer Klarstellung hingewiesen, daß die Ermächtigung zur Bestimmung der Preise (im übrigen ist im vorliegenden Entwurf eines Energiepreisgesetzes im Unterschied zum Entwurf eines Preisgesetzes 1990 eine Einschränkung der Preisregelung nur auf die Versorgungsstörung nicht vorgesehen) auch die Ermächtigung zur Gestaltung der Tarifstruktur einschließe.

Dieser Rechtsauffassung kann nicht zugestimmt werden. Die Festlegung der Tarifstruktur der Elektrizitätsunternehmen ist nicht eine Angelegenheit des Preisrechtes, sondern des Elektrizitätswesens nach Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG. Demnach sind diese Angelegenheiten in der Ausführungsgesetzgebung und in der Vollziehung Landessache (vgl. auch Schreiben der Salzburger Landesregierung an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 14. Juli 1988, Zl. 0/1-667/207-1988, und das dort zitierte Gutachten des Bundeskanzleramtes/Verfassungsdienst). Der Kompetenztypus des Art. 12 räumt den Ländern zweifellos mehr Rechte ein als jener des Art. 11.

Zu hinterfragen ist auch, ob hier nicht eine Absicht des Bundes besteht, den Ländern kostenpflichtige Aufgaben abzutreten und die Rechte soweit wie möglich sich selbst vorzubehalten. Die Preisbestimmung für Energielieferungen, vor allem bei Strom, ist mit einem kostenaufwendigen und komplizierten Verfahren verbunden. Neben einem zusätzlichen Sach- und Personalaufwand ist in der Regel auch die Einholung von teuren Gutachten erforderlich. Der zu erwartende finanzielle Aufwand wurde auch gar nicht in Abrede gestellt. In den Erläuterungen (S. 2) heißt es nämlich: "In kostenmäßiger Hinsicht müßte der vorliegende Gesetzentwurf für den Bund positive Auswirkungen haben. Durch die weitgehende Übertragung der Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder würden sich für den Bund beträchtliche Kosteneinsparungen ergeben. Da diese jedoch durch die voraussichtlich sehr kostenaufwendigen Verfahren zur Erlassung von Tarifgrundsätzen teilweise kompensiert würden, ist eine betragsmäßige Angabe der Kostenersparnis nicht möglich." Wenn einerseits den Ländern die verwaltungsaufwendige Preisbe-

stimmung für leistungsgebundene Energie übertragen wird, ist es abzulehnen, daß sich der Bund nach § 3 die Regelung der Grundsätze der Tarife vorbehält. Nach den Erläuterungen (S. 5) sollte dadurch gewährleistet werden, daß sämtliche Tarife für eine bestimmte Energieart im ganzen Bundesgebiet im Interesse energiepolitischer Zielsetzungen bestimmten, im Abs. 1 genannten Anforderungen entsprechen. Dazu ist festzustellen, daß die Länder von sich aus in der Lage sind, eine entsprechende Vorgabe gesetzestreu zu vollziehen. Im übrigen zeigt sich an diesem Beispiel die Geeignetheit der Vorgangsweise nach Art. 12 B-VG. Im Hinblick auf die notwendigen finanziellen Anforderungen der Länder für die Festsetzung der Energie-Tarife sind die vorgegebenen Ungewißheiten zu beseitigen. Die Verfassungsbestimmung nach Art. I ist bis zum 30. Juni 1992 befristet. Zieht der Bund nach diesem Zeitpunkt noch mehr Kompetenzen an sich, erweisen sich die inzwischen geschaffenen kostspieligen Ländereinrichtungen als umsonst. Im § 3 liegt die Festsetzung der Grundsätze im Ermessen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten. Erläßt er solche, dann dürfte sich die Vollziehung durch die Länder vereinfachen. Nimmt er davon Abstand, so würde für die Länder ein umfangreicherer Verwaltungseinsatz erforderlich sein.

Das im Entwurf vorliegende Energie-Preisgesetz wird in dieser Fassung wegen der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen - noch dazu bei den oben angeführten Unsicherheiten - abgelehnt. Es kann nicht akzeptiert werden, diese Angelegenheit nur auf Grund der oben angeführten umstrittenen Rechtsauffassung (diese wurde auch im Schreiben vom 6. Juni 1988, GZ 36.343/49-III/7/88, zum Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 15. April 1988 vertreten) des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten so zu regeln.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Art. II:

### Zu § 2:

Die Vorschrift enthält eine Menge unbestimmter Gesetzesbegriffe wie "optimale Nutzung von vorhandenen Energieressourcen, mög-



lichst umweltverträgliche Energieerzeugung und -verwendung". Aber auch die Definition nach Abs. 3 und 4, wann Tarife als transparent oder als kostenorientiert anzusehen sind, werden zu Auslegungsschwierigkeiten führen. Daraus ist ersichtlich, mit welchem Aufwand die Ermittlungsverfahren zu führen sein werden. § 2 geht von volkswirtschaftlich gerechtfertigten Tarifen aus; betriebswirtschaftliche Überlegungen werden nicht angestellt. Allerdings scheint Abs. 2 als eine Ineinanderreihung von sachlich nicht zusammengehörender Elemente. Aus dieser unbestimmten Mischung von allgemeinen Aussagen könnten Rechtfertigungen für Eingriffe in die Landesgesellschaften behauptet werden. Aus dem Grundsatz der "optimalen Nutzung der vorhandenen Energieressourcen" könnte eine zentrale Stromerzeugung und Stromabgabe für ganz Österreich abgeleitet werden. Das unter dem Begriff "umweltverträgliche Energieerzeugung" Unterschiedliches verstanden wird, kann schon aus den Medien entnommen werden.

Die im Abs. 7 vorgesehenen Auflagen sind zu unbestimmt. Wenn man eine Umweltschutzabgabe einführen will, muß klar bestimmt werden, wer eine solche zu entrichten hat, wie hoch eine solche sein soll, wann eine solche vorgeschrieben werden darf und dergleichen. Es sollte auch genau angeführt werden, welcher Fonds davon gespeist wird oder Zuwendungen erfährt. Diese Vorschrift begünstigt eine mißbräuchliche Verwendung, vor allem sorgt sie für große Unsicherheit für die Betroffenen, die nicht vorhersehen können, ob und in welcher Höhe sie eine Abgabe zu leisten haben.

Zu § 3:

Auf die Problematik dieser Vorschrift wurde bereits unter B.I. hingewiesen.

Zu § 4:

Auf die Ausführungen über die Zuständigkeit im allgemeinen unter B.I. wird hingewiesen. Die Ausklammerung des Erdgases von der Tarifbestimmung durch die Landesregierung ist nicht ganz konsequent.

Zu § 6:

Der im Abs. 3 normierte Tatbestand (vgl. § 7 Abs. 3 des Preisgesetzes 1990) "Gefahr im Verzug" dürfte eher selten vorkommen; es könnte aber sein, daß die Anhörungsverfahren rascher abzuwickeln sind.

C. Zum PreisauszeichnungsgesetzI. Allgemeines

Preisauszeichnungsregelungen dienen zweifellos der Marktübersicht. Im seinem Erkenntnis Slg. 10 708 A/1982 führte der Verwaltungsgerichtshof unter Hinweis auf Judikatur und Literatur unter anderem aus: Denn nach dem erkennbaren Zweck der Normen des Preisgesetzes über die Preisersichtlichmachung, daher auch der genannten Gesetzesstelle, soll sich unter anderem der Konsument leicht und durch bloße Beobachtung der für die Allgemeinheit vorgenommenen Preisersichtlichmachung und nicht erst durch Rückfrage im Geschäft über die aktuellen Preise informieren können; nur dies ermöglicht ihm, unbeeinflußt vom Verkaufspersonal, umfassende Preisvergleiche und sonstige für ihn wichtige Überlegungen anzustellen, und dient damit der Versachlichung seiner Entscheidung über einen Geschäftsabschluß.

Gerade der freie Markt erfordert eine klare Übersicht über die Preise. Diese sollte eine möglichst lückenlose und leicht erfaßbare Information für den Konsumenten bieten; nur dadurch kann ein fairer Wettbewerb garantiert werden.

Da Österreich (und besonders Tirol) ein Fremdenverkehrsland ist, muß aber auch auf die Gäste Rücksicht genommen werden. Diese fordern mit Recht durch Preisauszeichnung eine Entscheidungshilfe beim Einkauf und der Inanspruchnahme von Leistungen; denn nur so können sie Vergleiche ziehen. Gerade ein ziffernmäßiges Anschreiben beseitigt mögliche Sprachbarrieren.

Die Bedeutung der Preisauszeichnung wird in den Erläuterungen (S. 1) auch nicht in Abrede gestellt. Es wird darauf hingewiesen, daß ein Funktionieren des Marktes unter anderem dessen Transparenz voraussetzt. Dies erfordere neben anderem eine ausreichende Information der Nachfrage über das Preisniveau, um ihnen eine Auswahl der günstigen Angebote zu ermöglichen. Dies könne vor allem durch eine umfassende Pflicht zur Preisauszeichnung erreicht werden. Dies entspreche auch der Entwicklung in den Europäischen Gemeinschaften. Dort seien Preisregelungen weitgehend beseitigt. Dafür sei eine umfassende Pflicht zur Preisauszeichnung eingeführt worden.

Gegen eine EG-konforme Gestaltung werden auch keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Ein Vergleich mit der Rechtslage über die Preisangaben in der Bundesrepublik Deutschland (Gesetz zur Regelung der Preisangaben vom 3. Dezember 1984, BGBl.Nr. 50, S. 1429; Preisangabeverordnung (PAngV) vom 14. März 1985), die EG-Mitgliedstaat ist, zeigt, daß das im Entwurf vorliegende Preisauszeichnungsgesetz dieser nicht entspricht. Es kann allerdings ha. nicht beurteilt werden, ob durch die Richtlinie vom 7. Juni 1988 (88/314/EWG) die EG-Konformität der bundesdeutschen Vorschriften noch gegeben ist. Jedenfalls ist der Rechtslage der Bundesrepublik Deutschland etwa eine der Sonderregelung des § 14 entsprechende Bestimmung fremd. Diese Bestimmung birgt die Gefahr, daß die Preisauszeichnung durchlöchert und der Grundgedanke des im Entwurf vorliegenden Gesetzes verwässert wird. Es ist zu befürchten, daß Österreich auf diesem Gebiet einen Standard erreicht, der hinter den anderen westlichen und auf Grund der Entwicklung vielleicht auch östlichen Ländern zurückbleibt. Es wird vorgeschlagen, den vorliegenden Entwurf noch einmal zu überdenken und eine Regelung ähnlich der Bundesrepublik Deutschland anzustreben. Im übrigen wird im Gegensatz zu der zur Regelung der Preise für Energie vertretenen Rechtsmeinung nicht in Abrede gestellt, daß die Befugnis zur Regelung einer Verwaltungsmaterie auch die Preisgestaltung miteinschließt (vgl. Erläuterungen S. 1).

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

### Zu § 1:

Grundsätzlich ist - ähnlich der PAngV in der Bundesrepublik Deutschland - eine Pflicht zur Preisauszeichnung für Sachgüter und Leistungen, die gewerbsmäßig an Letztverbraucher angeboten werden, anzustreben.

Die Normierung nach Z. 1 des Abs. 3 birgt die Gefahr, daß Betriebe wie das "METRO" sich der Preisauszeichnung gänzlich entziehen können. Dies hätte aber für den übrigen Fachhandel jenen Informationsnachteil, der ja durch die Pflicht zur Preisauszeichnung vermieden werden soll. Die Erfahrung zeigt immer wieder, daß nur auf dem Unternehmerbereich ausgerichtete Betriebe auch für Letztverbraucher nicht schwer zugänglich sind.

### Zu § 2:

Im Unterschied zur geltenden Rechtslage (§ 11 Abs. 4 des Preisgesetzes) wird die Verpflichtung zur Preisauszeichnung bei nicht ausgestellten Sachgütern an die Voraussetzung gebunden, daß diese in den Geschäftsräumlichkeiten zum Verkauf bereit gehalten werden (Abs. 2 Z. 2). Die Wortfolge "in den Geschäftsräumlichkeiten" sollte entfallen. In vielen Branchen ist es nämlich üblich, daß Sachgüter nicht in den Geschäftsräumlichkeiten bereitgehalten werden, sondern in unmittelbar angrenzenden Räumlichkeiten, aus denen sie jederzeit geholt und dem Kunden ausgehändigt werden können. Auch könnte es in der Vollziehung zu Auslegungsproblemen des Begriffes "Geschäftsraum" kommen.

### Zu § 3:

§ 3 Abs. 1 der (deutschen) PAngV sieht eine Preisauszeichnungspflicht schlechthin vor. Im Abs. 1 wird - anderes (wie auch in den Erläuterungen auf Seite 5 ausgeführt wird) als im geltenden Recht - die Bestimmung der Unternehmer, die die Preise ihrer Leistungen auszuzeichnen haben, zur Gänze dem Verordnungsgeber überlassen. Ein Rückschritt hinter die geltende Rechtslage wird nicht für zweckmäßig angesehen. Es wird in Anlehnung an die Bundesrepublik Deutschland vorgeschlagen, generell eine Verpflichtung zur

Preisauszeichnung vorzusehen, von der innerhalb eines beschränkten Rahmens Ausnahmen zugelassen werden könnten.

Zu § 4:

Die Wendung "durchschnittlich aufmerksamer Betrachter" könnte zu Auslegungsproblemen führen. Nicht gelöst scheint auch das Problem der Verwendung von Preisverzeichnissen in Schaufenstern, die eine einwandfreie Zuordnung von Ware und Preis erschweren.

Abzulehnen ist die Alternative, dem Kunden die Verzeichnisse "zur Einsicht zur Verfügung zu stellen". Es ist nicht vorstellbar, daß etwa ein in einer Fleischhauerei wartender Kunde zur Preisinformation erst die Vorlage des Preisverzeichnisses verlangen muß. Eine solche Möglichkeit sollte neben der sichtbaren Anbringung oder Auflegung der Preisverzeichnisse nicht als Alternative offen stehen.

Zu § 6:

In das Verzeichnis sind auch die Preise der wesentlichen Getränke aufzunehmen (vgl. § 5 Abs. 2 PAngV der Bundesrepublik Deutschland). Gerade für ein Fremdenverkehrsland, in dem auch viele Gäste aus der benachbarten Bundesrepublik Deutschland verkehren, ist diese Informationspflicht besonders wichtig. Abs. 4 sollte daher entsprechend ergänzt werden.

Zu § 12:

Abs. 2 wird insofern schwer zu vollziehen sein, wenn Anbieter vom Ausland aus ihre Werbetätigkeit in Österreich entfalten.

Zu § 14:

Nach den Erläuterungen (S. 10) soll die hier vorgesehene Verordnungsermächtigung gewährleisten, daß der Umfang der Preisauszeichnungspflicht an die EG-Richtlinien angepaßt wird.

Jedenfalls widerspricht die hier vorgesehene Regelungstechnik der (deutschen) PAngV, in der die Ausnahmen von der Pflicht zur Preisauszeichnung taxativ aufgezählt sind (§ 7). Ob der Verordnungsinhalt im Hinblick auf Art. 18 Abs. 2 B-VG genügend voraus-

bestimmt ist, sollte noch einer gründlichen Prüfung unterzogen werden. Jedenfalls machen es die vielen unbestimmten Gesetzesbegriffe dem Rechtsunterworfenen schwer, die Rechtslage richtig einzuschätzen. Der in den Erläuterungen (S. 10) behaupteten Nachvollziehbarkeit, kann nicht ganz gefolgt werden.

Es besteht die Gefahr, daß nach den Abs. 1 und 2 von vielen Gruppen eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Preisauszeichnung verlangt wird. Dadurch könnte die Übersichtlichkeit und Einheitlichkeit des Preisauszeichnungssystems beeinträchtigt werden. Ebenso würden auch die Leitlinien des Gesetzentwurfes, nämlich Gewährleistung einer möglichst umfassenden Preisinformation und Sicherung eines fairen Wettbewerbes verloren gehen. Bedenklich ist etwa Abs. 2 Z. 1, wonach von der Pflicht zur Preisauszeichnung auszunehmen ist, wenn diese für den Verbraucher nur von geringer Bedeutung wäre. Dies widerspricht eigentlich dem Grundsatz, daß in einem freien Markt der Preisauszeichnung ein hoher Informationswert zukommt. Auf Grund dieser Intention kann daher für die Anwendung einer solchen Vorschrift schon begrifflich kein Raum bleiben, will man den wesentlichen Kern der Bedeutung der Preisauszeichnung nicht in Frage stellen. Ähnliche Überlegungen sind zu Abs. 2 Z. 2 und Abs. 3 angebracht.

Die Abgrenzung, was unter einem "kleinen Einzelhandelsgeschäft" zu verstehen ist, dürfte nicht immer leicht sein. Ob für solche Geschäfte eine Entbindung von der Pflicht der Preisauszeichnung von Vorteil ist, muß sich erst erweisen. Es könnte sein, daß solche Geschäfte dadurch mehr an Attraktivität verlieren, weil keine Vergleichsmöglichkeit besteht und der Eindruck von unvorteilhaften Käufen entstehen könnte.

#### Zu den §§ 15 und 16:

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, daß die vorgesehene Übertragung der Zuständigkeit zur Preisüberwachung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren von den Bundespolizeibehörden auf die Bezirksverwaltungsbehörden und der vorgesehene Verzicht auf die Mitwirkung der Bundesgendarmerie die Vollziehung der im Entwurf vorliegenden Gesetze (nicht nur des Preisauszeichnungsgesetzes) erschwert. Wie bereits in den Erläuterungen hingewiesen

wurde (S. 3) müssen den Ländern die dadurch entstehenden Kosten im Finanzausgleich abgegolten werden.

D. Zu den im Aussendungsschreiben aufgeworfenen Fragen wird folgende Stellungnahme abgegeben

Zu 1.:

Gesetze, die allein auf dem Papier stehen, bringen niemanden einen Vorteil und tun keinem weh. Gesetze müssen auch angewendet werden. Das kann aber nur dann erfolgen, wenn sie nicht nur in technischer, sondern auch in wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht in die Wirklichkeit umgesetzt werden können. Der Gesetzgeber hat die Notwendigkeit einer Regelung und deren Ertragbarkeit (Belastungen oder Einschränkungen etwa sollten zumutbar sein) klug abzuwägen. Nichts wäre für das Vertrauen an den Rechtsstaat verhängnisvoller, als wenn ein Gesetz weder vollzogen wird, noch sich als vollziehbar erweist. Wenn der Gesetzgeber also der Überzeugung ist, daß die Herstellung eines bestimmten Zustandes erforderlich ist, müssen gegen jene, die dagegen verstoßen, Sanktionen ergriffen werden. Sonst ist es besser, es wird überhaupt kein Gesetz in dieser Angelegenheit erlassen. Im vorliegenden Fall bieten sich als Sanktion wohl nur Strafen an. Andere Möglichkeiten wie die Verpflichtung zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes ist begrifflich kaum möglich. Da das im Entwurf vorliegende Preisgesetz 1990 als "Krisengesetz" gedacht ist, dürfte sich aber die Notwendigkeit der Festsetzung von Mindestpreisen eher erübrigen; auch wäre deren Unterschreitung kaum zu erwarten.

Zu 2.:

Das im Entwurf vorliegende Preisgesetz soll im wesentlichen nur mehr in Krisenzeiten zur Anwendung gelangen. Es ist kaum vorstellbar, daß in solchen Situationen ohne Mitwirkung der Bundesgendarmerie und der Sicherheitswachen der

Bundespolizeibehörden eine ordnungsgemäße Vollziehung erfolgen kann.

Die Tiroler Landesregierung hat mit Schreiben vom 18. Jänner 1990, Präs.Abt. II - 276/159, um Verlängerung der Begutachtungsfrist gebeten. Gerade auch aus föderalistischer Sicht ist es wichtig, daß für bedeutende Gesetze eine ausreichende Begutachtungsfrist zur Verfügung steht. Es ist befremdend und kein Akt der Courtoisie, daß auf dieses Verlangen überhaupt nicht reagiert wurde.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor



**Abschriftlich**

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Gstrein

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Proch*